

Wochenendsiedlung und Kleingartenverein „Am Knie“ Langewiesen e.V.

## Gartenanlage – Ordnung

Die neue Ordnung (im Folgenden als Anlageordnung bezeichnet) tritt nach Vorschlägen aus der Mitgliedschaft und Diskussion im Rahmen der neuen Satzung am 20.08.2016 in Kraft. Die Verwaltung der Vereinsanlage erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Im Interesse des Gemeinwohls und des Einzelnen ist daher den Aussagen und Anregungen des Vorstandes Folge zu leisten. Auflagen der öffentlichen Ämter, die über die Forderungen in dieser Anlagenordnung hinausgehen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Anlageordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des Gartenvereins.

Sie wird bei erforderlicher Notwendigkeit entsprechend den jeweilig aktuellen Bedingungen durch den Vorstand angepasst und präzisiert. Sie ist die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Gartenanlage.

Der Vorstand ist berechtigt, grobe Verstöße gegen diese Regeln der inneren Ordnung auf der Grundlage der Satzung mit entsprechenden Sanktionen zu ahnden.

### Teil B: Bestimmungen

- Die Nutzung des Gartens ist durch das jeweilige Vereinsmitglied so zu gestalten, dass sie dem Zweck des Vereins nach §2 der Satzung im Sinne der Erholung und Entspannung entspricht.

Die Nutzung erfolgt in der Regel „saisonal“ und gilt nicht als Hauptwohnsitz.

Der Gartennutzer sowie seine Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ordnung und Sicherheit stört, gegen behördliche Bestimmungen verstößt und das Gemeinschaftsleben der Vereinsmitglieder beeinträchtigt.

Lärm aller Art (wie z.B. lautes Abspielen von Tonträgern oder Musizieren), der die Ruhe und den Frieden in der Gartenanlage beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden. Eine Nutzung der Grundstücke für gewerbliche Zwecke ist nicht vorgesehen. Gibt es dafür eine behördliche Genehmigung ist diese dem Vorstand mitzuteilen.

- Für die Benutzung von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten sowie für sonstige Geräusche entwickelnde Tätigkeiten gelten folgende Ruhezeiten:

montags bis freitags von 13:00 – 15:00 Uhr und ab 21.00 Uhr

samstags von 13:00 – 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr

sonntags und feiertags ist die Sonntagsruhe einzuhalten.

- Für die Ableitung des Waschwassers gilt eine Orientierung des verantwortlichen Abwasserentsorgers des ehemaligen Bezirkes Suhl. Danach kann die Ableitung der Waschwässer durch Versickerung auf jedem Grundstück erfolgen.

- Gemäß Aussage des WAVI war bei der Bereitstellung des Trinkwasseranschlusses für die Gartenanlage ein Anfall von Abwasser aus Toilettenanlagen nicht vorgesehen. Die Lösung des Abwasserproblems ist eine existenzielle Frage unserer Anlage.
- Da der Versuch einer Gemeinschaftslösung über den Verein gescheitert ist, trägt jeder Pächter oder Grundstückseigner selbst Sorge für eine ordnungsmäßige Entsorgung. Empfohlen wird die Nutzung von Chemie-Klos oder den Einsatz von Grauwasserrecyclinganlagen gekoppelt mit Trockenklos.  
Wer die Abwässer aus Toilettenanlagen über Abflusslose Gruben auffängt, muss diese von einem zugelassenen Dienstleister regelmäßig entsorgen lassen und darüber einen Nachweis führen.
- Organische- und Bio- Rückstände sind auf dem Gartengrundstück ordnungsgemäß zu kompostieren.
  - Anfallender Hausmüll ist ordnungsgemäß in den dafür vorgesehen örtlichen Müllbehältern oder am Hauptwohnsitz zu entsorgen.
  - Das Verbrennen von Rückständen in den Grundstücken ist gemäß behördlicher Bestimmung seit Herbst 2009 verboten.
  - Nicht kompostierfähiges Grün und Baum-und Strauchschnitt ist in einer Kompostieranlage zu entsorgen. Eine Entsorgung in den der Gartenanlage angrenzenden Waldgebieten ist eine grobe Ordnungswidrigkeit und bei Strafe verboten.
- Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlichen Abstände zu den Gartengrenzen einzuhalten.
- Bei Tierhaltung ist dazu dem Vorstand die behördliche Genehmigung vorzuweisen. Bienenzucht ist erwünscht.
- Hunde dürfen in der Gartenanlage nicht frei ohne Hundeführer herumlaufen.
- Nützliche Tiere wie Igel, Blindschleichen, Kröten Vögel u.a.m. sind zu schützen. Für das Anbringen von Nisthilfen, Tränken u.a. gelten die üblichen Regeln. Verwilderte Katzen schaden dem Vogelschutz und dürfen nicht durch Fütterung in der Gartenanlage gehalten werden.
- In der gesamten Gartenanlage ist der Umgang mit Schusswaffen jeglicher Art untersagt.
- **Sauber- und Freihaltung der Gartenwege:** Jeder Gartennutzer ist aufgefordert, den seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite stets sauber gemäht und begehbar zu halten. Das gilt auch für den versperrten Weg zwischen den Reihe 4 und 3. (Ein Musterbeispiel für eine geordnete Wegepflege zeigen die Gartenfreunde der Reihe 6).

Verschmutzungen infolge von An- und Abtransporten von Materialien und sonstigen Sachen sind vom Verursacher bzw. dem dafür verantwortlichen Gartenfreund unverzüglich zu beseitigen. Das Entsorgen von Rasenschnitt und anderen pflanzlichen Abfällen auf den Wegen ist nicht erlaubt.

- Das Befahren der Wege in der Gartenanlage ist grundsätzlich nur zum Erreichen des Gartengrundstücks zur Be- und Entladung des Fahrzeugs und der zum Grundstück geschaffenen Parkfläche gestattet.

Die Geschwindigkeit sollte in der Anlage 20 km/h nicht überschreiten.

- Das Abstellen von Fahrzeugen in am Weg dafür geschaffenen Parknischen ist nur gestattet, wenn diese mit dem Vorstand abgestimmt sind und dann noch ein ungehindertes Vorbeifahren von Fahrzeugen der ersten Hilfe (Sanka`s) möglich ist.

- Jedem Gartennutzer wird angeraten sich in seinem Grundstück eine geeignete PKW-Parkfläche zu schaffen oder bei längeren Aufenthalten und Empfang von Gästen eine Parkfläche außerhalb der Gartenanlage z.B. vor dem Schaukasten oder am Sportplatz zu nutzen.

-Das An- und Abfahren von schweren Lasten ist bei anhaltender Nässe und bei Frostaufbrüchen im Frühjahr nicht gestattet. Evtl. Folgeschäden sind vom Verursacher bzw. dem dafür verantwortliche Gartenfreund unverzüglich zu beseitigen.

-Jede tiefgreifenden Veränderung an den Wegen sowie das Versetzen von Zäunen ist genehmigungspflichtig und immer mit dem Vorstand abzustimmen.

-Auf den Wegen in der Gartenanlage erfolgt kein Winterdienst.

Eine Benutzung der Wege bei Schnee und Vereisung erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Folgeschäden im Zusammenhang mit einem Wegeunfall ist der Verursacher selbst haftbar.

- **Medienversorgungsleitungen** Die Wasserzuleitung vom Hauptzähler bis zu den Grundstücksanschlüssen in den Reihen 1 bis 6, und zwischen den Reihen 5 und 4 und Reihen 3 und 2 sind Vereinseigentum. Nur die Reihen 5 und 4 sowie die Reihen 3 und 2 können gegenwärtig separat abgestellt werden.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung sind mit dem Wasserbeauftragten des Vereins, der über eine regelmäßige Kontrolle des Hauptzählers die Wasserabnahme überwacht, abzustimmen.

**Die Stromversorgungsleitungen sind Gruppeneigentum:** Der Verein betätigt sich nicht als Stromversorger.

Die Reihen 5, 4 und 3 mit 32 Abnehmern werden über den Hauptanschluss mit der Hauptsicherung im Gartenhaus Grundstück 401, Fam. Schütze, versorgt.

Hauptansprechpartner bei Havarien ist vom Vorstand Herr Sommer und Herr Schütze. Herr Schütze kontrolliert durch regelmäßige Zählerablesungen, ob normale Verbrauchszahlen vorliegen.

Die Reihe 1 und 6 sowie die Grundstücke 206, 207 und 208, mit z.Z. 25 Abnehmern, werden über den Hauptanschluss am Schaukasten Hauptweg versorgt.

Hauptansprechpartner ist Frau Kummer.

Die Grundstücke 201 bis 205 verfügen über einen Gemeinschaftsanschluss mit Ansprechpartner Herr Martin.

Die Grundstücke, Stein 524/1 und Hauweisen 101 verfügen über einen Einzelanschluss.

- Alle Gartennutzer, die über diese Anschlüsse versorgt werden, haben im Sinne von technischen Kontrollen, erforderlichen Revisionen, Reparaturen und sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen den Zugang zu den Verteilerkästen und den Wasser- oder Elektrozählern abzusichern.

-Im Falle einer Havarie hat der Vorstand oder der Abnahme - Gruppen – Reihenverantwortliche das Recht zur Abwendung weiterer Folgeschäden sowie Personenschäden Sofortmaßnahmen einzuleiten. Medienverluste (z. B. Wasserverluste infolge Rohrbruchdurch Frost), die durch Verschulden des Gartennutzers entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

-Verboten sind Manipulationen an den Medienzählern unberechtigtes Entfernen oder Beschädigungen von Kontrollmarken Plomben an den Unterverteilern und an den Hausanschlüssen.

-Bei notwendigen Zählerwechseln jeder Art sind immer die Kontrollbeauftragten vorher zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen können vom Vorstand Strafgeldbußen festgelegt werden.

- Eine evtl. notwendige Entfernung der Kontrollmarken zum Zwecke von Reparaturen oder sonstigen Baumaßnahmen ist dem Vorstand bzw. dem zuständigen Kontrollbeauftragten vor Beginn der Maßnahmen rechtzeitig mitzuteilen und erfolgt durch diesen bzw. in Abwesenheit durch die beauftragte und berechnete mit dem Vorstand abgestimmte Fachkraft.

-Mit entfernen der Kontrollmarken/Plomben, Wasser-und E-Zähler sind in jedem Fall die Zählerwerte vor und nach Beendigung der Maßnahme zu registrieren.

Für die erneute Anbringung einer Kontrollmarke/Plombe kann vom Gartennutzer eine Aufwandsentschädigung eingefordert werden.

-Über die Nutzungsdauer der Medienleitungen, Saisonal- oder Ganzjahresbetrieb, entscheiden die Beteiligten in den oben genannten Versorgungsbereichen.

– Bei Auftreten einer Havarie besteht kein Anspruch auf Medienbereitstellung (Wasser und Strom) oder auf Einforderung von Schadenersatz vom Verein oder den privat haftenden Anschlussbeauftragten.

#### **-Medienablesung und Rechnungslegung**

Immer am ersten Sonnabend des Monats Mai jeden Jahres erfolgt durch Mitglieder des Vorstandes und beauftragten Reihenverantwortlichen zwischen, 8.00Uhr und 12.00 Uhr die Ablesung der Wasser- und Stromzähler. Die Grundstückseigner und Pächter sichern ab, dass sie zu dieser Ablesung im Grundstück sind und gewähren den Beauftragten Zutritt zu den Geräten. Wer den Termin nicht absichern kann, informiert darüber vorher die Kontrollbeauftragten oder den Vorstand, oder reicht über seinen Nachbarn die

Ablesedaten weiter.

Ergeben sich bei der Addition der zusammengefassten Ablesewerte Differenzen zu den am Hauptzähler aufgetretenen Abnahmemengen werden diese Prozentual auf die Unterzähler umgelegt. Die Rechnungslegung über den Schatzmeister/ Kassenwart oder die zuständigen Stromleitungsbeauftragten erfolgt in der Regel immer bis zum 30.07. des laufenden Jahres .

Die Zahlung der eingeforderten Beträge hat innerhalb 4 Wochen ab Rechnungseingang zu erfolgen.

-Garteneigner und Pächter, die einen Wasseranschluss oder Elektroanschluss haben, diesen aber nicht nutzen, werden anteilmäßig an den Grundkosten für die Hauptzähler der Energieversorger beteiligt.

#### - **Winterbetrieb der Medienleitungen**

Die Medienleitungen in der Gartenanlage (Wasser und Strom) sind so verlegt, dass auch im Winter eine Versorgung möglich ist.

Eine Abstellung der Wasserversorgung in der Hauptleitung ist aus technischen Gründen nicht sinnvoll, sie steht deshalb im Winter immer unter Druck.

Alle, die im Winter ihren Wasseranschluss nicht nutzen, müssen die Wasserzufuhr mit dem Abstellhahn vor der Wasseruhr abstellen, die Leitungen im Bungalow freilaufen lassen und die Wasseruhr mit dem Anschluss vor Frostschäden schützen.

Immer wieder auftretende Frostschäden mit eingefrorenen Wasseruhren und Rohrbrüchen in den ungeheizten Bungalows zeigen, dass diese Vorsichtsmaßnahme nicht ausreichend beachtet wird.

- Für auftretende Folgeschäden aus nicht Beachtung einer notwendigen Winterfestmachung oder vergessene Abstellung von Heizgeräten bei Winternutzung, trägt jeder Gartennutzer selbst im vollen Maße die Verantwortung.

- Die Mehrzahl der Garteninhaber und Pächter nutzt das Gartengrundstück mit dem Gartenbungalow nur saisonal von April bis November.

Ein kleiner Teil nutzt die Bungalows auch im Winter und benötigt deshalb ganzjährig Strom zum Betrieb von Tiefkühltruhen, Heiz- und anderen elektrischen Geräten.

Inwieweit diese Situation im Zusammenhang mit aufgetretenen nicht zuordenbaren Energieverlusten weiter aufrecht gehalten werden kann und soll, entscheidet die Mehrheit der Anschlussbeteiligten.

#### - **Leistungen der Gartennutzer für die Gemeinschaftsanlagen**

Zur Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der Gemeinschaftsanlagen (Bereich Wasserhauptanschluss, Parkplatz, Wegepflege, Baumfreischnitt usw. können von der Mitgliederversammlung von jedem Gartennutzer zu leistende Arbeitsstunden beschlossen werden. Vorschlag 4h /pro Jahr. Nicht geleistete Stunden sind durch einen Geldbetrag in Höhe von 7,50 Euro / Stunde von dem betreffenden Gartenfreund abzugelten.

Die vorgeschlagene Gartenanlage - Ordnung gilt mit Wirkung nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Langewiesen, im August 2016

Der Vorstand